

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

X. Landesherrliche Verordnungen, Dienst- und Personal-Notizen

[urn:nbn:de:bsz:31-349702](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-349702)

Landesherrliche Verordnungen,
Dienst- und Personal-Notizen.

Das Großherzoglich Badische Staats- und Regierungsblatt vom 25. Juli 1825. Nro. XV. enthält folgende Landesherrliche Verordnung, das Studium der Wundarzneikunst und deren Verbindung mit der innern Heilkunde betreffend, welche sowohl die Beseitigung der vielfältigen Ueberschreitungen der beschränkten Lizenz zur Ausübung der innern Heilkunde, als auch eine Erleichterung für die Unterthanen in dem Gebrauche ärztlicher Hülfe beabsichtigt.

- 1) Die nach Maßgabe der Medizinal-Ordnung bisher statt gefundene Reception von Wundärzten erster, zweiter und dritter Klasse ist aufgehoben.

Es werden nur solche Wundärzte recipirt, die mit den nöthigen Vorkenntnissen ausgerüstet, durch eine strenge Prüfung über ihre Fähigkeit, die Wundarzneikunst in ihrem ganzen Umfange auszuüben, sich genügend ausgewiesen haben. Hierzu wird ihnen die Staats-Erlaubniß ertheilt, dagegen die Behandlung innerlicher Krankheiten ohne Unterschied untersagt. — Für die niedern chirurgischen Berrichtungen, und als Gehülfen für die Wundärzte, werden Wundarzneidiener angenommen.

- 2) Diejenigen, welche vor Erscheinung dieser Verordnung das Studium der Chirurgie begonnen haben, werden hinsichtlich der Prüfung und Lizenzierung wie bisher be-

handelt, wenn sie sich vor dem 1ten April 1827. vor-
schriftsmäßig zur Prüfung melden; nach dieser Zeit aber
treten die Bestimmungen dieser Verordnung in ihrem
ganzen Umfange ein.

- 3) Die Amts-Chirurgen und die Chirurgen erster Klasse,
welche, nach erstandener Prüfung, die limitirte Licenz
zur Ausübung der innern Heilkunde erhalten haben,
bleiben im Besitze derselben, so lange sie sich nicht durch
auffallende Fehler oder durch Licenzüberschreitungen der-
selben unwürdig machen; von jetzt an aber werden keine
limitirte Licenzen weder an Aerzte noch an Wundärzte
mehr ertheilt.
- 4) Die Amts-Chirurgen oder Chirurgen erster Klasse, wel-
che keine solche limitirte Licenz besitzen, haben sich hin-
sichtlich der Verordnung innerlicher Heilmittel genau an
die, in der Medizinal-Ordnung darüber gegebenen Be-
stimmungen, zu halten.

Die Chirurgen zweiter Klasse aber behalten ihren
bisherigen Wirkungskreis.

- 5) Die bereits licenzirten, aber noch nicht angestellten, sodann
die Chirurgen ersten Klasse, welche noch vor dem 1ten
April 1827. licenzirt werden, können, bei eintretenden
Vakaturen, noch als Amts- oder Stabs-Chirurgen ange-
stellt werden; die nach dem 1ten April 1827. recipirten
Wundärzte aber haben niemals Hoffnung auf Staats-
Anstellung.
- 6) Wenn sämmtliche im §. 5. genannte, zu Staatsdiensten
geeignete Wundärzte erster Klasse angestellt seyn werden,
so sollen nur Aerzte, welche chirurgische und geburts-

hülfliche Licenz besitzen, und ihre Qualifikation durch mehrjährige geschickte Ausübung dieser Theile der Heilkunst bewiesen haben, zu Amts- oder Stabs-Chirurgaten in Vorschlag kommen.

Dienst- und Personal-Notizen.

Charakter- Ertheilungen.

- Der Geh. Rath 3ter Klasse und Leibarzt Sr. K. H. des Großherzogs Dr. Schrickel jun. wurde Geheimer Rath 2ter Klasse.
 Der Geh. Hofrath und Prof. Dr. Tiedemann in Heidelberg, Geheimer Rath 2ter Klasse
 Der Hofrath und Professor Dr. Chelius daselbst, Geheimer Hofrath.

Orden- Verleihungen und Ehrenbezeugungen.

- Der Geh. Hofrath und Leib-Med. Dr. Teufel erhielt bereits im Jahr 1825. das Ritterkreuz des Civilverdienst-Ordens der Baiarischen Krone;
 Der Geh. Hofrath und Prof. Dr. Chelius das Ritterkreuz des Großh. Bad. Zähringer Löwen-Ordens.

Schon früher hat die Gesellschaft zur Beförderung der Naturwissenschaften in Freiburg den Geh. Hofrath Dr. Teufel und den General Stabs-Chirurgen Dr. Meier,

Jobann

die Wetterauische Gesellschaft für die Naturkunde
den Geh. Hofrath Dr. Teufel, und
den General- Stabs- Chirurgen Dr. Zandt.
zu Mitgliedern ernannt.

Anstellungen.

a) Als Bezirks- Aerzte:

Der Prakt. Arzt Dr. Jos. Keller, i. d. Physikst Pfullendorf.
" " " Dr. Mositor " " Salem.
" " " Dr. Gaupp " " Emmenbigen.
" Assistenz- Arzt Krieg " " Stetten am
Kast. Markt.
" " " Dr. Fienhaber " " Krautheim.

b) Als Assistenz- Aerzte:

Der Praktische Arzt Diemer in Pforzheim.
" " " Ruon in Ettlingen.
" " " Diebold in Stein.
" " " Dr. Anselmino in Mannheim, und
die praktischen Aerzte Dr. Koller und
Dr. Kusel, b. d. Irren-Anstalt i. Heidelberg.

c) Als Bezirks- Wund- Aerzte:

Ober- Wund- Arzt Sibler in St. Blasien.
" " " Meyer in Schönau.
" " " Artopaeus in Bretten.
" " " Fay in Jestetten.
" " " Herr zu Grafenhausen im Amt Bonndorf.
" " " Fohmann in Krautheim.

Versehungen auf andere Stellen.

Der Bezirks-Arzt Munding in Stockach, wurde auf sein
Ansuchen, in gleicher Eigenschaft nach Ueberlingen versezt.

In Ruhestand wurden versezt.

Bezirks-Arzt Hofrath Dr. Lummel in Emmendingen.
" " Dr. Köberlein in Lauda.

Gestorben sind:

Der Scheime Rath und erste Leibarzt Sr. Königl. Hoheit des
Großherzogs Dr. Schrickel senior in Karlsruhe.

Der Bezirks-Arzt, Hof- und Medizinal-Rath, auch Fürstlich
Fürstenbergische Leibarzt Dr. Joseph von Engelberg
in Donaueschingen.

Der Bezirks-Arzt Dr. Rohrwasser in Pfullendorf.

" " " " Fink in Ueberlingen, und
" " " " Keiner in Salem.

Licenz zur Ausübung der Heilkunde erhielten, und zwar:

a) in der Medizin, Chirurgie und Geburtshülfe:

Die Kandidaten Franze von Burgscheidungen bei Raumburg,
an der Saale.

Thomas von Freiburg.

Zähringer von da.

Gobeé von Bruchsal, und

Wizel von Mannheim.

b) In der Medizin allein.

Der Kandidat Stark von St. Blasien.

Die Kandidaten Mayer von Freiburg, und
Herr von Achern.

c) In der Chirurgie und Geburtshülfe.

Die praktischen Aerzte, Kreuzer von Elzach.

Seig von Mannheim, und

Kamm von Baden, sodann

die Kandid., Meiningen von Mundelfingen und

Heer von Waldkirch.

d) In der Geburtshülfe.

Der Oberwund-Arzt Wiedenborn von Sipplingen.

Licenz zur Ausübung der Apothekerkunst erhielten:

Die Kandidaten Mondstein von Salem.

Wigig von Schwörstadt.

Haberstroh von Münchhof.

Keller von Freiburg.

Lederle von da.

Riegel von Wertheim.

Mietinger von Altbreisach.

Leiner von Konstanz.

Rieggert von Freiburg und

Thoma von Todtnau.

* * *

Der praktische Arzt Dr. Segin in Heidelberg hat der Großherzogl. Sanitäts-Commission, unter seiner Aufsicht verfertigte elastische Bougies und Katheter vorgelegt, welche bei näherer Prüfung und Untersuchung von vorzüglicher Güte befunden worden sind, und daher besonders empfohlen zu werden verdienen. Da derselbe dergleichen elastische Instrumente auf den Verkauf zu verfertigen Willens ist, so findet sich jene Stelle veranlaßt, das ärztliche Publikum hievon in Kenntniß zu setzen.

Auch erbietet er sich, nicht nur die genannten, sondern alle, unter der Zahl der elastischen Fabrikate aufgenommene Instrumente, als Schlundröhren, Mutterkränze, Harnrecipienten ic. zu besorgen.

Hinsichtlich des Preises wird bemerkt, daß das Duzend gewöhnliche elastische Katheter und Kerzen um 4 fl. 30 kr., und bei Sendungen von mehr als 4 Duzend, um 4 fl. 12 kr. abgelassen werden kann.